Förderverein Handball Ostfildern e.V.

Satzung Neufassung vom 15.07.2024

§1 Name und Sitz

(1)Der Verein führt den Namen „Förderverein Handball Ostfildern e.V.“ Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen eingetragen unter Register Nr.1294. Der Verein hat seinen Sitz in Ostfildern Ruit, Justinus-Kerner-Weg 44.

(2)Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

(1)Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Kinder- Jugend und aktiven Handballsports in Ostfildern, soweit er in eingetragenen, als gemeinnützig anerkannten Vereinen organisiert ist, und durch die in der Handballspielgemeinschaft Ostfildern oder der Jugendspielgemeinschaft JANO Filder vertretenen Mannschaften erfolgt.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen und Maßnahmen, die geeignet sind, Übungen und Leistungen im Handballsport sowie dessen Verbreitung zu fördern.
(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Persönliche Auslagen, die in Ausübung der Vorstandstätigkeit entstehen, können in angemessener Form erstattet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinn der Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung des steuerbegünstigten Zwecks der in §2 Abs. 1. genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder Juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen
(2) Über den schriftlichen zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muß die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter(s) vorgelegt werden.

(3) Die Mitgliedschaft im Förderverein erlöscht durch Kündigung, Tod, Auschluß, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, sie ist zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist zulässig.

(4) Ein Ausschluß des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug.
Gegen die Ausschlußerklärung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung anrufen. Wird der Vereinsausschluß durch Mehrheitsbeschluß der Anwesenden Mitglieder bei der dann einzuberufenden Mitgliederversammlung bestätigt, ist er endgültig.

§ 5 Beiträge

Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge/außerordentliche Beiträge/Zuschüsse legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Fördervereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht auf andere Personen übertragen werden kann.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
    1. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl von 2 Kassenprüfern.
    2. die Beschlußfassung über Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung.
3. Mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ostfildern einberufen.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens ein Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer ⅔ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer schriftlich festgehalten und von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Förderverein wird jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die auf Antrag jedes Vorstandsmitgliedes vom Vorsitzenden binnen 2 Wochen einzuberufen sind. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen Insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Buch und Kassenführung sowie die Erstellung des Jahresberichts.

§ 10 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal jährlich die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Sie können wiedergewählt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag zur Auflösung des Fördervereins muss in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der bei § 7 genannten Fristen als gesonderter Punkt aufgeführt sein
2. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
3. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 genannten Handballspielgemeinschaft Ostfildern zu überweisen. Besteht die Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung für Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen, Spenden sowie durch Veranstaltungen und Maßnahmen, die geeignet sind, Übungen und Leistungen im Handballsport sowie dessen Verbreitung zu fördern, weitergeben.